





Fachliche Stellungnahme zur Aufbewahrung von Treibla-dungspulver 1.4 C nach Nr. 4 des Anhanges zu§ 2 der 2. SprengV

Antragsteller:

Essing Sprengtechnik GmbH

Brückenwaage 8

49124 Georgsmarienhütte

Antrag vom:

23. Mai 2017

Geschäftszeichen:

ohne

Inhalt der Anfrage:

Möglichkeit der Aufbewahrung von

Treibladungspulver der Lagergruppe

1.4 C in kleiner Menge

"Wir bitten Sie daher um eine rechtliche (und ggf. auch fachliche) Stellungnahme, damit die Aufsichtsbehörden diese sicherheitstechnische Verbesserung der Treibladungspulver in die Klasse 1.4 C - UN 0509 zumindest gleichsetzen mit der in Ziffer 6 der Anlagen 6 und 7 der 2. SprengV gelisteten Stoffgruppe Treibladungspulver 1.3 C bei Gebindegrößen bis 1 kg" ¹

¹ Zitat aus der Anfrage der Fa. Essing Sprengtechnik GmbH vom 23.05.2017







1. Vorbemerkung

Auf Bitte des Bundesministeriums des Innern (BMI) wird zu der o.g. Anfrage nachfolgend fachlich Stellung genommen. Bezüge zu den Rechtsbezügen lassen sich dabei nicht vermeiden.

2. Ausgangssituation

Treibladungspulver für Jagd- und Sportschützen wurden in der Vergangenheit nach den internationalen Gefahrgutbeförderungsbestimmungen (UN Empfehlungen für den Transport von gefährlichen Gütern / ADR) meist der Klasse 1.3, Verträglichkeitsgruppe C mit der UN Nummer 0161 zugeordnet.

Seit einiger Zeit werden diese Treibladungspulver allerdings so verpackt, dass sie nach den internationalen Gefahrgutbeförderungsbestimmungen der Klasse 1.4, Verträglichkeitsgruppe C mit der UN Nummer 0509 zugeordnet werden können. In Deutschland werden so verpackte Treibladungspulver (z.B. Safety Tubes) im Sinne der Aufbewahrung gemäß der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) auch der Lagergruppe 1.4 C zugeordnet.

Diese Zuordnung spiegelt die durch die Art der Verpackung erzielte Verringerung der Gefährdung wider.

"2.1.4 Lagergruppe 1.3

Die Explosivstoffe dieser Gruppe explodieren nicht in der Masse. Sie brennen sehr heftig und unter starker Wärmeentwicklung ab, der Brand breitet sich rasch aus. Die Umgebung ist hauptsächlich durch Flammen, Wärmestrahlung und Flugfeuer gefährdet. Gegenstände können vereinzelt explodieren, einzelne brennende Packstücke und Gegenstände können fortgeschleudert werden. Die Gefährdung der Umge-



Seite 3 von 4



bung durch Sprengstücke ist gering. Die Bauten in der Umgebung sind im Allgemeinen durch Druckwirkung (Stoßwellen) nicht gefährdet.

2.1.5 Lagergruppe 1.4

Die Explosivstoffe dieser Gruppe stellen keine bedeutsame Gefahr dar. Sie brennen ab, einzelne Gegenstände können auch explodieren. Die Auswirkungen sind weitgehend auf das Packstück beschränkt. Sprengstücke gefährlicher Größe und Flugweite entstehen nicht. Ein Brand ruft keine Explosion des gesamten Inhalts einer Packung hervor. "²

Die im Sinne einer Lagergruppenzuordnung 1.4 C verpackten Treibladungspulver dürfen allerdings formell nicht nach Nr. 4 des Anhanges zu § 2 der 2. SprengV (kleine Menge) aufbewahrt werden, da diese in den Anlagen 6 und 7 zum Anhang nicht namentlich benannt sind. In diesen Anlagen werden nur Treibladungspulver der Lagergruppen 1.1 und 1.3 namentlich benannt. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Anlagen 6 und 7 war die Änderung der Art der Verpackung der o.g. Treibladungspulver noch nicht bekannt. Eine adäquate Benennung der Lagergruppe 1.4 für die so verpackten Treibladungspulver erfolgte zu diesem Zeitpunkt nicht.

3. Vorschläge für eine kurzfristige und langfristige Lösung zur Aufbewahrung in kleiner Menge

Kurzfristige Lösung

Im Rahmen der Aufbewahrung von Treibladungspulvern mit der Lagergruppenzuordnung 1.4 nach Nr. 4 des Anhanges zu § 2 der 2. SprengV in Verbindung mit den Anlagen 6 und 7 zum Anhang sollten diese den Treibladungspulvern der Lagergruppenzuordnung 1.3 gleichgestellt werden. Das heißt,

² Zitat aus dem Anhang zu § 2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)



Seite 4 von 4



dass eine Aufbewahrung von Treibladungspulvern der Lagergruppe 1.4 in der in den Anlagen 6 und 7 für die Treibladungspulver der Lagergruppe 1.3 aufgeführten Menge geduldet wird.

Langfristige Lösung

Bei einer künftigen Novellierung der 2. SprengV sollten etwaige Mengenbegrenzungen für die Aufbewahrung außerhalb eines nach § 17 SprengG genehmigten Lagers entsprechend angepasst werden. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, auf namentliche Benennungen weitestgehend zu verzichten und vorrangig die Lagergruppenzuordnung als alleiniges Kriterium zu verwenden. Dies würde gleichgeartete Probleme vermeiden helfen.

Berlin, den 8. Juni 2017

Dipl.-Ing. Kurth Pyrotechnik

Fachbereich 2.3 Explosivstoffe

